

§ 11 Inhalt, Dauer und Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) ¹Der Anpassungslehrgang umfaßt die Ausübung des Berufs eines Lehrers für die betreffende Schulart unter der Verantwortung hauptamtlicher Lehrer und darüber hinaus fachspezifische und allgemeine Ausbildungsteile entsprechend der für das betreffende Lehramt maßgeblichen Zulassungs- und Ausbildungsordnung. ²Er kann mit der Verpflichtung verbunden sein, fachwissenschaftliche oder künstlerische, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Kunsthochschule auszugleichen. ³Darüber hinaus kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen oder Praktika zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die gemäß Lehramtsprüfungsordnung I als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorgeschrieben sind, verlangt werden.

(2) ¹Der Anpassungslehrgang dauert je nach den nachzuholenden Qualifikationsnachweisen mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. ²Er wird an den vom Staatsministerium hierfür bestimmten Schulen bzw. Einrichtungen durchgeführt und beginnt jeweils am ersten Unterrichtstag des Schuljahres.

(3) Stellt sich bei der fortlaufenden Bewertung (§ 13) während des Anpassungslehrgangs heraus, daß die Festlegungen in der Mitteilung nach § 4 Abs. 3 hinsichtlich Inhalten und Dauer der Ausbildung korrekturbedürftig sind, so können die vom Teilnehmer zu absolvierenden Ausbildungsteile, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, verändert und die Dauer des Anpassungslehrgangs bis zu der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren verlängert oder mit Zustimmung des Teilnehmers verkürzt werden.

(4) ¹Erfüllt der Teilnehmer die sich aus seinem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend, so kann er vorzeitig entlassen werden, bei schwerwiegenden Verstößen auch fristlos. ²Eine Entlassung ist auch möglich, wenn sich bei der fortlaufenden Bewertung (§ 13) während des Anpassungslehrgangs ergibt, daß der Teilnehmer aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein wird, den Anforderungen des Anpassungslehrgangs zu entsprechen, oder wenn feststeht, daß er den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den gemäß Absatz 1 Satz 2 geforderten Lehrveranstaltungen oder an den gemäß Absatz 1 Satz 3 geforderten Kursen oder Praktika nicht erbringen kann.